

In der Parteigerichtssache

des Herrn N aus H

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

g e g e n

die CDU in N,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn St, MdL, aus H

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 23. September 1991 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Vorsitzender)  
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)  
Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn (Beisitzer)  
Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Friedrich W. Siebeke (Beisitzer)  
Richter am Kreisgericht Frank Strohscher (Beisitzer)  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof i.R. Dr. Günter Wiechens (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Beschwerde vom 09. Juni 1988 an das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H gegen die Wahlen des Landesparteitages der CDU Niedersachsen in B. vom 3. und 5. Juni 1988 wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 9. Juni 1988, gerichtet an das Landesparteigericht der CDU N in H, die "Wahlen des Landesparteitages der CDU N in B vom 3. und 5. Juni 1988" angefochten und zahlreiche Anträge gestellt.

Der Vorsitzende des Landesparteigerichts des Landesverbandes H hat sich mit Schreiben, eingegangen am 23.6.1988, an das Bundesparteigericht gewandt mit dem Antrag, das zuständige Landesparteigericht zu bestimmen und mit einem weiteren Schreiben die Akten zuständigkeitshalber an das Bundesparteigericht übersandt (Eingang 1.6.1989).

## II.

1. Das Bundesparteigericht ist zur Entscheidung in der Sache nicht berufen. Der Generalsekretär der CDU Deutschlands hat eine Satzungsbestimmung, mit der die CDU N bei Streitigkeiten, sie selbst betreffend, die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts begründen wollte (Beschluß vom 3./4. Juni 1988), mit Schreiben vom 15. September 1989 nicht genehmigt.

2. Das Bundesparteigericht bestimmt jedoch entsprechend § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO, das zuständige Landesparteigericht. Zwar liegen die beiden in Ziff. 7 genannten Voraussetzungen nicht vor, in N bestehen sogar 3 Landesparteigerichte, und es ist nicht behauptet, sie seien nicht ordnungsgemäß besetzt. Jedoch fehlt es nunmehr an einer Bestimmung in der Satzung der CDU N, welches Landesparteigericht über Streitigkeiten betreffend den Gesamt-Landesverband der CDU N entscheiden soll. Dieser, nur in Niedersachsen, mögliche Streitfall ist den in § 14 Abs. 1 Ziff. 7 genannten so ähnlich, daß es das Bundesparteigericht für angemessen hält, die Bestimmung auf diesen Fall rechtsähnlich anzuwenden.

3. Als zuständig wird das Landesparteigericht H bestimmt. Der Antragsteller ist Mitglied des Landesverbandes H; er hat dort seinen Wohnsitz. Nach § 16 des Statuts der CDU Deutschlands stehen die 3 Landesverbände der CDU N, wiewohl Einzelverbände, den anderen Landesverbänden gleich. Nach Satz 3 des § 16 des Statuts wird eine Allzuständigkeit der jeweiligen Landesverbände statuiert, soweit es um allein den Landesbereich betreffende Fragen geht. Mangels abweichender anderer Bestimmung oder sonstiger durchschlagender Gründe wendet das Bundesparteigericht diese Vorschrift entsprechend an, soweit Mitglieder der einzelnen Landesverbände in N in Streitigkeiten mit der CDU N verwickelt werden. Zuständig ist danach das Landesparteigericht des Landesverbandes, dem das Mitglied angehört. Das ist hier das Parteigericht des Landesverbandes H.

4. Das Verfahren ist gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung von Auslagen anzuordnen, besteht nicht.